



Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Hannelore Reischl (SPÖ), Dipl.-Ing. Roman Stiftner (ÖVP), Mag. Rüdiger Maresch (GRÜNE), Johann Herzog (FPÖ)

zu Post 11 betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 - WÖlfG 2006 - erlassen wird

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 6. Oktober 2006.

Gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs ist bei Ölfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW die Herstellung eines Heizraumes dann nicht erforderlich, wenn näher bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Zur näheren Bestimmung dieser Voraussetzungen findet sich in dieser Regelung ein Verweis auf die Bestimmung des § 4lit. a und b.

Der inhaltlich korrekte Bezug besteht jedoch zur Bestimmung des § 3 Abs. 5 lit. a und b, in welcher festgelegt wird, dass gewisse Ölfeuerungsanlagen auf Baustellen und Ölöfen nicht der Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie der Meldung bei der Behörde bedürfen. Der in der Bestimmung des § 19 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs bestehende Verweis auf die Bestimmung des § 4lit. a und b ist demnach durch den Verweis auf die Bestimmung des § 3 Abs. 5 lit. a und b zu ersetzen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

In § 19 Abs. 1 wird der Verweis auf die Bestimmung des „§ 4 lit. a und b“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 5 lit. a und b“ ersetzt.

Wien, 6. Oktober 2006